

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 12. August 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 159.) Aufwertung von Markanleihen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1925.

(Nr. 159.) Aufwertung von Markanleihen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.
Fristablauf am 14. August 1925.

Sämtliche Gemeindefkirchenräte, deren Kirchengemeinden im Besitz von Markanleihen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind, werden angewiesen, zwecks Erhöhung der regelmäßigen Einlösungssumme sofort

- a) bei Provinzialanleihen bei dem Herrn Oberpräsidenten,
- b) im übrigen bei den zuständigen Herren Regierungspräsidenten, in deren Aufsichtsbereich die betreffenden Anleihen ausgegeben sind,

etwa folgenden Antrag zu stellen:

„Als Altbesitzerin folgenden im dortigen Aufsichtsbereich ausgegebenen Markanleihen

- a) der von der Stadt..... ausgegebenen (nähere Bezeichnung, etwa noch Jahr, Zinssatz usw.),
- b) der.....
- c) der.....

beantragt die Kirchengemeinde..... gemäß § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 die Bestellung eines Treuhänders zur Nachweisung der Rechte der Gläubiger obengenannter Anleihe.“

Der Antrag muß spätestens bis zum 14. August d. Js. der zuständigen Stelle zugegangen sein.

Anleihen des Reichs und der Länder sind hierbei nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig Sparbücher und Hypotheken.

Uns ist eine Abschrift des Antrages, sowie eine Übersicht sämtlicher für eine Aufwertung in Frage kommenden Markanleihen, die zum Besitz der Pfarre, Kirchen- oder Rüstereivermögen gehören, einzusenden.

Lgb. IV. Nr. 1899.

W a h n.

